

# **BGer 8C\_52/2007 vom 14. November 2007**

Bundesgericht, 2007-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_52\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_52_2007)

FR: TF 8C\_52/2007 du 14 novembre 2007

IT: TF 8C\_52/2007 del 14 novembre 2007

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid betrifft Leistungen der Invalidenversicherung. Gemäss Art. 95 in Verbindung mit Art. 97 BGG prüft das Bundesgericht daher nur, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt wurde.

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat zutreffend dargelegt: die Bestimmungen und Grundsätze über die Begriffe der Invalidität ( Art. 8 Abs. 1 ATSG ), der Arbeitsunfähigkeit ( Art. 6 ATSG ) und der Erwerbsunfähigkeit ( Art. 7 ATSG ; BGE 130 V 343 ) sowie die Bedeutung ärztlicher Auskünfte für die Belange der Invaliditätsbemessung ( BGE 115 V 133 E. 2 S. 134; vgl. auch BGE 125 V 256 E. 4 S. 261). Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Aufgrund der Vorbringen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist streitig, ob die Einschätzung des IV-Grades durch Verwaltung und Vorinstanz zu Recht erfolgte oder ob, wie es der Versicherte beantragt, ein IV-Grad von mindestens 70 % besteht oder ob eventualiter die Sache zur Neuurteilung an die Verwaltung zurückzuweisen ist.

#### **E. 3.1**

Dem vorinstanzlichen Entscheid ist zu entnehmen, dass eine Arbeitsfähigkeit für körperliche adaptierte Tätigkeiten ohne Zwangshaltungen und repetitives Heben schwerer Lasten von mindestens 70 % besteht. Diese Feststellung ist tatsächlicher Natur ( BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397) und daher für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (E. 1 hievore).

#### **E. 3.2**

Soweit in der Beschwerde das Gutachten des Zentrums Z. \_\_\_\_\_ kritisiert wird, weil kein Dolmetscher anwesend war und dadurch eine psychiatrische Beurteilung nicht möglich sei, dringt diese Rüge nicht durch. Die Vorinstanz hat in nachvollziehbarer Weise dargelegt, warum sie auf das Gutachten des Zentrums Z. \_\_\_\_\_ vom 15. März 2005 abstellt, und dabei begründet, dass die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch den Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie die Beschwerden des Exploranden ausreichend berücksichtigte, zumal sich der Versicherte sowohl im früheren Verfahren wie auch anlässlich dieser Begutachtung nicht auf mangelnde Sprachkenntnisse berufen habe. Anlässlich der Untersuchungen seien sich die Ärzte über die Sprachbarriere bewusst gewesen und hätten explizit festgehalten, der Beschwerdeführer habe präzise Angaben gemacht. Ferner räumt die Vorinstanz den umfassenden Gutachten des Zentrums

Z.\_\_\_\_\_ gegenüber den Berichten des behandelnden Arztes, Dr. med. E.\_\_\_\_\_, zu Recht einen höheren Beweiswert ein ( BGE 125 V 351 E. 3b/cc S. 353), weshalb das kantonale Gericht von einer Arbeitsfähigkeit für körperlich adaptierte Tätigkeiten ohne Zwangshaltungen und repetitives Heben von schweren Lasten von mindestens 70 % ausgeht. Diese Sachverhaltsdarstellung ist nicht offensichtlich unrichtig oder unvollständig und bindet daher das Bundesgericht (E. 1).

Schliesslich ist die Frage nach der Höhe des Leidensabzuges eine typische Ermessensfrage, deren Beantwortung letztinstanzlicher Korrektur nur mehr dort zugänglich ist, wo das kantonale Gericht das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat, also Ermessenüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung vorliegt ( BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399). Die Vorbringen zum leidensbedingten Abzug vermögen die vorinstanzlich bestätigten 8 % nicht als ermessensmissbräuchlich erscheinen zu lassen, weshalb das Versicherungsgericht auch in dieser Hinsicht Bundesrecht nicht verletzt. Gegen die vorinstanzliche Festlegung des rentenausschliessenden Invaliditätsgrads ist nichts einzuwenden.

#### **E. 4**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 62 BGG ). Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer als der unterliegenden Partei aufzuerlegen ( Art. 66 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.